

Jugendordnung des FG Mustervereins (FGM)

1. Name und Zielsetzung

Rechtsträger der Jugendgruppe des FGM ist der FGM.

Die Jugendabteilung des FGM ist eine eigenständige Gliederung des FGM und Mitglied in der FJF, deren Satzung sie anerkennt. Sie gibt sich den Namen

Aufgabe und Ziel der Jugendarbeit bzw. Jugendgruppe ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn und solidarisches Verhalten zu wecken und zu praktizieren. In dieser Gemeinschaft erhalten sie, je nach Wunsch und Eignung, eine musikalische, tänzerische oder eine dem fastnachlichen Brauchtum entsprechende Ausbildung, die über die Freizeitgestaltung hinaus für den persönlichen Lebensbereich des Jugendlichen eine große Bereicherung darstellt. Das gemeinschaftliche Arbeiten in der Gruppe soll nicht zu Selbstzwecken sein, sondern soll der Allgemeinheit dienen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FGM können alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr werden, so weit sie sich für eine musikalische, tänzerische oder der Fastnacht entsprechende Ausbildung interessieren und eignen. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Es werden von jugendlichen Mitgliedern keine (?) Mitgliedsbeiträge erhoben (Art.... Geschäftsordnung des Hauptvereins). Ausbildungskosten werden keine gefordert.

3. Vereinsjugendleitung

3.1 Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem Jugendleiter/in und zwei stellvertretenden Jugendleiter/innen, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, kann aber um zusätzliche Personen erweitert werden.

3.2 Der Jugendleiter/in ist in geheimer Abstimmung zu wählen .
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3.3 Der Jugendleiter hat Sitz und Stimmrecht im erweiterten Präsidium. (§der Satzung)
Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder und führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung aus.

Bei dessen Verhinderung wird der Jugendleiter von einem der Stellvertreter vertreten.

3.4 Die Jugendleiter und der Kassierer sollten nicht jünger als 18 Jahre sein.

4. Führung und Verwaltung

Die Jugendabteilung des FGM ist gemeinnützig tätig und führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung, sowie Satzung des Vereins.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt.

Die Jugendgruppe führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

5 Aufgaben des Vorstandes

5.1 Der Jugendvorstand einigt sich über die Verteilung der Aufgaben und berichtet der Jugendvollversammlung über seine Tätigkeiten.

Er trägt die Obliegenheiten der Jugendabteilung dem erweiterten – Präsidium vor.

5.2 Der Jugendleiter nimmt an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums teil. (3.3)
wird in § geregelt

6. Jugendvollversammlung

- 6.1 Die Jugend - Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Analog wie §..... (2), (4),
Die Jugend - Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 6.2 Die Vollversammlung ist vor der jährlichen Mitgliederversammlung von dem Jugendleiter abzuhalten
- 6.3 In der Jugend - Vollversammlung hat jedes jugendliche aktive Mitglied des Vereins ab 10 Jahren eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- 6.4. Alle Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der Anwesenden.
- 6.5. In der Jugendvollversammlung gefasste Beschlüsse werden vom Jugendleiter umgesetzt und in der Mitgliederversammlung vertreten.
- 6.6. Über die Beschlüsse der Jugend - Vollversammlung ist Protokoll zu führen.
- 6.7. Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die:
- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung
 - Entlastung der Jugendleitung
 - Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend
 - Wahl der Mitglieder der Jugendleitung
 - Annahme und Änderung der Jugendordnung
 - Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendabteilung
 - Beschlüsse und Anträge

7. Auflösung der Jugendgruppe

- 7.1 Bei Auflösung der Jugendgruppe geht das vorhandene Inventar und das gesamte Vermögen in den Besitz des Vereins über und ist wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Jugend-Ordnung wurde am _____ vom erweiterten Präsidium genehmigt und am _____ von der Jugendvollversammlung verabschiedet.

Verantwortlich: Jugendleiter
1. Präsident